

**XIX. GP.-NR**  
**Nr. 105 IA**  
**Präs. 01. Dez. 1994**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Stadler, Dr. Braunedler, Dr. Graf, Dr. Haider und Kollegen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der  
Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929, zuletzt geändert durch das  
Bundesverfassungsgesetz BGBI. Nr.XXX/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 1 erhält die Bezeichnung Artikel 1 Abs. 1 und es wird ein neuer Abs. 2 angefügt,  
der wie folgt lautet:

"(2) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirken die Republik Österreich und sein  
Bundesvolk an der Entwicklung der Europäischen Union mit, die insbesondere  
demokratischen, rechtsstaatlichen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der  
Subsidiarität verpflichtet ist und einen dem österreichischen Verfassungsrecht im wesentlichen  
vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet."

2. Artikel 10 Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.

3. In Artikel 15 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

"Der selbständige Wirkungsbereich der Länder umfaßt neben den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Länder alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Landesbürger gelegen und geeignet sind, durch die Landesbürger innerhalb der Landesgrenzen besorgt zu werden."

4. Art. 44 Abs. 1 und 2 lauten:

**"Artikel 44. (1)** Dieses Bundesverfassungsgesetz kann vom Nationalrat und vom Bundesrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes können nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geändert werden, das den Wortlaut dieses Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt."

5. Nach Artikel 44 wird folgender Artikel 44a eingefügt:

**"Artikel 44a. (1)** In Angelegenheiten der Europäischen Union, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, ist die Bundesregierung an Entscheidungen des Nationalrates und des Bundesrates gebunden.

(2) Die Bundesregierung gibt vor ihrer Zustimmung zu Rechtssetzungsakten der Europäischen Union dem Nationalrat und dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme muß so bemessen sein, daß Nationalrat und Bundesrat ausreichend Gelegenheit haben, sich mit der Vorlage zu befassen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat und dem Bundesrat insbesondere die Entwürfe von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union zu übersenden und den Nationalrat und den Bundesrat zugleich über den wesentlichen Inhalt und die Zielsetzung, über das beim Erlass des geplanten Rechtssetzungsakts innerhalb der Europäischen Union anzuwendende Verfahren und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Befassung des Rates, insbesondere den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beschußfassung im Rat zu unterrichten. Sie hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über ihre Willensbildung, über den Verlauf der Beratungen, über die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, über die Stellungnahmen der anderen Mitgliedstaaten sowie über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

(4) Liegt der Bundesregierung eine Stellungnahme des Nationalrates und des Bundesrates gemäß Abs. 2 vor, so ist sie bei ihren Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahmen gebunden. Widersprechen sich die Stellungnahmen von Nationalrat und Bundesrat, so hat die Bundesregierung eine einheitliche Stellungnahme des gemeinsamen Vermittlungsausschusses (Artikel 42) einzuholen. Ist im Zuge der Verhandlungen ein Abgehen der Bundesregierung von der Stellungnahme aus außen- und integrationspolitischen Gründen notwendig, so hat die Bundesregierung nach Vorliegen der zur Abstimmung im Rat stehenden Vorlage nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Zustimmung des gemeinsamen Vermittlungsausschusses einzuholen.

(5) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 2 bis 4 werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen. Diese regeln insbesondere, inwieweit für Stellungnahmen gemäß Abs. 2 und Abs. 4 anstelle des Nationalrates und des Bundesrates der gemeinsame Vermittlungsausschuß zuständig ist."

#### 6. Nach Artikel 55 wird folgender Artikel 55a eingefügt:

**"Artikel 55a.** (1) In Angelegenheiten der Europäischen Union, die generell-abstrakte Rechtsakte der Bundesvollziehung betreffen sowie bei sonstigen Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, hat die Bundesregierung dem gemeinsamen Vermittlungsausschuß (Artikel 42) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichts erster Instanz, des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen im Rahmen der Europäischen Union obliegt, soweit in diesem Artikel nicht anderes bestimmt ist, der Bundesregierung.

(3) Für die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes, des Gerichtes erster Instanz und des Rechnungshofes hat die Bundesregierung beim gemeinsamen Vermittlungsausschuß (Artikel 42) des Nationalrates und des Bundesrates zur Entscheidung durch den Bundespräsidenten einen Dreicrvorschlag einzuholen.

(4) Für Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind von der Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(5) Von den gemäß Abs. 3 und 4 namhaft gemachten Mitgliedern hat die Bundesregierung den gemeinsamen Vermittlungsausschuß zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Verfahren nach den Abs. 3 und 4 werden durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen."

7. Nach Artikel 102 wird folgender Artikel 102a eingefügt:

**"Artikel 102a.** (1) Der Bund hat die Länder und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst von Länderinteresse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(2) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Landtage und des Bundesrates zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Widersprechen sich die Stellungnahmen der Landtage und des Bundesrates, so geht eine einheitliche Stellungnahme der Landtage vor. Ist im Zuge der Verhandlungen ein Abgelenk der Bundesregierung von der Stellungnahme aus außen- und integrationspolitischen Gründen notwendig, so hat die Bundesregierung nach Vorliegen des zur Abstimmung im Rat stehenden Entwurfes nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Zustimmung der Ländervertreter im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer einzuholen.

(3) Soweit ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung überwiegend Landessache ist, kann die Bundesregierung einem von den Landtagen namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung an der Willensbildung im Rat übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich. Die Bestimmungen des Artikel 44a sind, soweit sie die Bindung an Stellungnahme und Zustimmung des Nationalrates und des Bundesrates oder des gemeinsamen Vermittlungsausschusses betreffen, anzuwenden.

(4) Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erfolgen. Hierbei haben die Landtage je einen, und der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreter vorzuschlagen. Die Bundesregierung ist an diese Vorschläge gebunden.

(5) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 4 sind in Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Sowohl der Übergang der Zuständigkeit auf den Bund, als auch das Außerkrafttreten nach Übergang auf die Länder, ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren."

8. Nach Artikel 140a wird folgender Artikel 140b eingefügt:

**"Artikel 140b.** (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Vereinbarkeit von Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union mit den Grundprinzipien des österreichischen Verfassungsrechts bei Vertragsänderungen, insbesondere sofern das Abgehen der Europäischen Union von den Prinzipien der Europäischen Union (Artikel 1 Abs. 2) behauptet wird.

(2) Die Bestimmungen des Artikel 140a sind, sofern sie die festgestellte Verfassungswidrigkeit betreffen, sinngemäß anzuwenden."

9. Artikel 151 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Der Artikel 44 Abs. 1 und 2 tritt mit dem 1.1.1996 in Kraft."

## Erläuterung

### Allgemeiner Teil:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht unter Beachtung der Gemeinschaftsverträge und der immer noch geltenden innerösterreichischen Verfassungslage einige verfassungsrechtliche Anpassungen notwendig. So soll den, wie in den Erläuterungen zum Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (BGBI.Nr. 744/1994) zu lesen ist, zwar modifizierten aber immer noch geltenden Baugesetzen (auch Bauprinzipien genannt) der Bundesverfassung entsprochen werden und eine weitestgehende Beibehaltung der österreichischen Verfassungsordnung erfolgen. Dies bedeutet im besonderen, das demokratische, das rechtsstaatliche, das gewaltenteilende und vor allem das föderalistische Prinzip so aufrecht zu erhalten, daß einerseits keine neuerliche Gesamtänderung eintritt, die eine weitere Volksabstimmung notwendig machen würde, und daß andererseits den Grundsätzen der Verhandlungsfähigkeit und Anwendungsfähigkeit entsprochen wird. Jene Bestimmungen, wie sie in der Regierungsvorlage über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert und das EWR-Bundesverfassungsgesetz aufgehoben werden (27 d.B.), die aus Sicht der Antragsteller lösungsrichtig sind, wurden nicht behandelt.

Neben diesen zwingend notwendigen Verfassungsänderungen sollen Bestimmungen in die Bundesverfassung eingeführt werden, die auf längere Sicht ein absolutes Inkorporierungsgesetz bedeuten. Außerdem wird durch die Einführung einer zweiteiligen Struktursicherungsklausel, zugunsten der Länder und gegen einen ungehinderten Abfluß von Kompetenzen an die Europäische Union, sowie durch eine Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes der Verlust der österreichischen Bundesstaatlichkeit in Richtung eines europäischen Bundesstaates bzw. eines Zentralstaates zugunsten des Konzepts einer europäischen Konföderation verwehrt.

Grundgedanke der Novelle ist auch die Einbindung der EU-Bestimmungen durch Zuordnung in bereits bestehende Hauptstücke, wobei die Systematik des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 aufrecht erhalten werden soll.

**Besonderer Teil:****Zu Z. 1:**

Der neue Artikel 1 Abs. 2 ist Teil einer Struktursicherungsklausel, die die Zustimmung österreichischer Organe zu einer Vertragsänderung der Europäischen Union im Sinne eines europäischen Bundesstaates verhindern sollen. Die dabei aufgezählten Prinzipien sind keinesfalls als Definition der Bauprinzipien der österreichischen Bundesverfassung zu verstehen und sollen auch nicht als "Wunsch" an die Europäische Union verstanden werden, sondern als Prüfungsmaßstab für den Verfassungsgerichtshof, wie er sich aus den Verträgen der Europäischen Union sowie deren Erklärungen und Zusatzprotokollen ergibt. Textlich orientiert er sich am Art. 23 des Grundgesetzes.

**Zu Z. 2:**

Durch die Aufhebung der Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder in Fragen der Europäischen Integration im Artikel 10 Abs. 4 bis 6, die nunmehr im Artikel 102a geregelt werden, soll die Systematik der Bundesverfassung eingehalten werden.

**Zu Z. 3:**

Dieser neue Satz im Artikel 15 Abs. 1 stellt eine Präzisierung der Generalklausel des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder dar.

**Zu Z. 4:**

Die Schaffung eines absoluten Inkorporierungsgesetzes, das aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll, um eine Übernahme bestehender Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in anderen Bundesgesetzen zu ermöglichen, wird die Unübersichtlichkeit der bestehenden Verfassungsordnung auf längere Sicht beseitigt. Sogenannte "Verfassungsbestimmungen" soll es dadurch nicht mehr geben.

Zu Z. 5:

Mit der Einführung eines neuen Artikel 44a werden Regelungen über die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Rechtssetzung im Rahmen der Europäischen Union getroffen. Im wesentlichen soll durch eine Modifikation des dänischen und des deutschen Modells, eine Bindungswirkung der Vertreter im Rat an die Stellungnahmen des Nationalrates und des Bundesrates erzeugt werden. Ein gemeinsamer Vermittlungsausschuß von Nationalrat und Bundesrat (wie im Antrag 35/A der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen vorgesehen) soll widersprechende Stellungnahmen vereinheitlichen bzw. notwendige Abweichungen im Zuge der Verhandlungen im Rat ermöglichen. Hierzu ist die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Übertragung der im Rat zur Abstimmung stehenden Vorlage an den gleichzeitig tagenden Vermittlungsausschuß vorgesehen. Die Rechte des Plenums – als Gesetzgebungsorgan – sich zu einer Sache zu äußern, dürfen durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Nationalrates und des Bundesrates nicht so beschränkt werden, daß die alleinige Zuweisung einer Vorlage an den gemeinsamen Vermittlungsausschuß unbehindert möglich wird.

Zu Z. 6:

Durch die Bestimmungen des neuen Artikel 55a wird die Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an Akten der Vollziehung bzw. an Ernennungen von österreichischen Mitgliedern in Organen der Europäischen Union, die in vergleichbaren Institutionen in Österreich ebenfalls vom Nationalrat oder Bundesrat gewählt bzw. vorgeschlagen und vom Bundespräsidenten ernannt werden, geregelt.

Zu Z. 7:

Der neue Artikel 102a regelt die Mitwirkung der Länder (und Gemeinden) durch verschiedene Organe in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung zumindest überwiegend Landessache ist, sowie die Entsendung von Vertretern der Länder und Gemeinden in den Ausschuß der Regionen. Zur Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme soll zwar weiterhin die Integrationskonferenz der Länder herangezogen werden, die Beschlüsse selbst sollen aber bei den Landtagen als Landesgesetzgeber liegen. Hierzu erscheint ein Stimmrecht der Landtagspräsidenten in der Integrationskonferenz sinnvoll. Die tatsächliche Regelung soll aber einer 15a-Vereinbarung zwischen den Ländern überlassen bleiben.

Zu Z. 8:

Durch den neuen Artikel 140b wird die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichtshofes bei Vertragsänderungen der Europäischen Union festgeschrieben. Der Abs. 2 soll durch einen Verweis auf den Artikel 140a die Möglichkeit einer nachträglichen Vertragsänderung oder die Durchführung einer verpflichtenden Volksabstimmung nach Artikel 44 Abs. 3 schaffen, um den Konflikt mit den Bauprinzipien der Bundesverfassung zu lösen.

Zu Z. 9:

Die notwendige Zeit für eine Inkorporierung von Verfassungsgesetzen oder Verfassungsbestimmungen in das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 soll durch das Inkrafttreten des Artikel 44 Abs. 1 und 2 zu einem späteren Zeitpunkt (1.1.1996) gewährleistet werden.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.*